

NEWSLETTER

Landesarbeitsgericht  
Köln



## Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln

Sehr geehrte Leser, zum Abschluss des Jahres erhalten Sie die letzte Ausgabe des Newsletters 2017.

Weihnachtszeit

Zur Ruhe kommen, sich besinnen, Klarheit schaffen und Kraft sammeln für das kommende Jahr.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und für das Jahr 2018 Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Dr. Jürgen vom Stein

Dr. Benedikt Hövelmann,  
das Newsletter Team

# Auswahl aktueller Entscheidungen

## **Fehlende Passivlegitimation eines als gemeinsame Einrichtung i.S.v. § 44 b Abs. 1 SGB II gebildeten Jobcenters für Klagen aus dem mit einem Träger bestehenden Arbeitsverhältnis**

Da die Sachlegitimation Voraussetzung der Begründetheit einer Klage ist, ist eine gegen eine andere Person als den Schuldner des klageweise geltend gemachten Anspruchs gerichtete Klage als unbegründet abzuweisen.

Daraus, dass der Geschäftsführer eines von den Trägern als gemeinsame Einrichtung i.S.v. § 44b Abs. 1 SGB II gebildeten Jobcenters gem. § 44d Abs. 4 SGB II über die Arbeitnehmer, denen in der gemeinsamen Einrichtung Tätigkeiten zugewiesen worden sind, die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur und des kommunalen Trägers sowie die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion, mit Ausnahme der Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit Arbeitnehmern bestehenden Rechtsverhältnisse, ausübt, ergibt sich nicht die Passivlegitimation des Jobcenters bezüglich individueller Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.

Die Zuweisung der Vorgesetztenfunktion an den Geschäftsführer gem. § 44d Abs. 4 SGB II führt nicht dazu, dass ein als gemeinsame Einrichtung gebildetes Jobcenter Vertragspartner der dort beschäftigten Arbeitnehmer wird.

**Urteil vom 23.06.2017 – [4 Sa 492/16](#)**

## **Annahmeverzug, tatsächliches Angebot, Leistungsunwilligkeit**

1. Im ungekündigten Arbeitsverhältnis ist die Arbeitsleistung grundsätzlich tatsächlich im Sinne des § 294 BGB anzubieten. Ein wörtliches Angebot kann ein tatsächliches Angebot nicht ersetzen, auch wenn es mehrfach wiederholt wird.

2. Ist der Arbeitnehmer vor Ausspruch einer Kündigung leistungsunwillig, hat er einen etwa wieder gefassten Leistungswillen durch ein tatsächliches Arbeitsangebot zu dokumentieren. Ein wörtliches Angebot ist dann auch nach Ausspruch einer Kündigung regelmäßig nicht ausreichend (vgl. BAG, Urteil vom 22.02.2012 – 5 AZR 249/11 –, Rn. 27).

**Urteil vom 08.09.2017 – [4 Sa 62/17](#)**

## **Wirksamkeit einer Verdachtskündigung – Vortäuschung von Arbeitsunfähigkeit**

Das Vortäuschen von Arbeitsunfähigkeit kann einen "wichtigen Grund an sich" im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB Kündigung darstellen, wenn der Arbeitnehmer unter Vorlage eines Attests der Arbeit fernbleibt und sich Entgeltfortzahlung gewähren lässt, obwohl es sich in Wahrheit nur um eine vorgetäuschte Krankheit handelt (Anschluss an BAG, Urteil vom 26. August 1993 – 2 AZR 154/93 –, Rn. 32, juris).

Die ordnungsgemäß ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist das gesetzlich ausdrücklich vorgesehene und insoweit wichtigste Beweismittel für das Vorliegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit. Ihr kommt ein hoher Beweiswert zu. Der Tatrichter kann normalerweise den Beweis einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit als erbracht ansehen, wenn der Arbeitnehmer im Rechtsstreit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt (Anschluss an BAG, Urteil vom 26. Oktober 2016 – 5 AZR 167/16 –, Rn. 17, juris).

Im Hinblick auf das Vortäuschen einer Arbeitsunfähigkeit müssen angesichts des hohen Beweiswertes einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zumindest begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser ärztlichen Bescheinigung aufgezeigt werden, um den Beweiswert der Bescheinigung zu erschüttern (Anschluss an BAG, Urteil vom 19. Februar 2015 – 8 AZR 1007/13 –, Rn. 25, juris).

Einzelfall zur Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (hier bejaht).

**Urteil vom 07.07.2017 – [4 Sa 936/16](#)**

**Darlegungslast hinsichtlich behaupteter Geschäftsfähigkeit; Beweislast für das Vorliegen von Arglist; Unverzügliche Anfechtung; keine Anwendung von § 167 ZPO auf die Regelung des § 121 Abs. 1 BGB**

Da die Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person den gesetzlichen Regelfall bildet und Mängel der Geschäftsfähigkeit demgegenüber eine besondere Ausnahme darstellen, hat derjenige, der sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Ausnahme berufen will, die hierfür maßgeblichen Tatsachen dazulegen und zu beweisen (Anschluss an BGH, Urteil vom 20. Juni 1984 – IVa ZR 206/82 –, Rn. 16, juris; BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 28. November 2007 – 1 BvR 68/07 –, Rn. 18, juris).

Substantiiert dargelegt ist ein Ausschluss der freien Willensbestimmung nach allgemeinen Grundsätzen, wenn das Gericht auf der Grundlage des Klägervorbringens zu dem Ergebnis kommen muss, die Voraussetzungen des § 104 Nr. 2 BGB lägen vor (Anschluss an BGH, Beschluss vom 14. März 2017 – VI ZR 225/16 –, Rn. 13, juris).

Die Beweislast für das Vorliegen von Arglist trägt der Anfechtende; dass es sich hierbei um eine innere Tatsache handelt, steht dem nicht entgegen (Anschluss an BAG, Urteil vom 11. Juli 2012 – 2 AZR 42/11 –, Rn. 22, juris).

Denn die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Satz 2 BGB sind nur erfüllt, wenn die Anfechtungserklärung zum Zweck und mit der Bestimmung des unverzüglichen Transports an den Anfechtungsgegner weggegeben wird, nicht dagegen, wenn die Anfechtung in einer Klageschrift erklärt wird, die erst durch das Gericht dem Anfechtungsgegner zugestellt werden muss (Anschluss an BVerwG, Urteil vom 10. März 2010 – 6 C 15/09 –, Rn. 23, juris).

Eine analoge Anwendung des § 167 ZPO, der die Wirkungen der Zustellung auf den Zeitpunkt des Einreichens der Klage zurückbezieht, kommt für die Anfechtungsfrist des § 121 Abs. 1 BGB nicht in Betracht (Anschluss an BGH, Urteil vom 11. Oktober 1974 – V ZR 25/73 –, Rn. 15, juris, insoweit nicht aufgegeben durch BGH, Urteil vom 17. Juli 2008 – I ZR 109/05 –, juris, siehe dort Rn. 26 aE).

**Urteil vom 29.06.2017 – [4 Ta 125/17](#)**

**Freigestelltes Betriebsratsmitglied, Vergütung**

Mangels anderer Abreden gehört die Beteiligung eines Oberarztes an den Liquidationseinnahmen des Krankenhauses bei Freistellung als Betriebsrat zu den fortzuzahlenden Vergütungsbestandteilen. Ob eine vertragliche Regelung, die diesen Vergütungsbestandteil entfallen lässt, wenn ein BR-Mitglied freigestellt wird, zulässig wäre, brauchte nicht entschieden zu werden.

**Urteil vom 26.06.2017 – [2 Sa 13/17](#)**

**Aussetzung; Kündigungsschutzprozess; Strafverfahren**

Die Aussetzung eines Kündigungsschutzprozesses wegen eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens bzw. Strafverfahrens liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Die besonderen Prozessförderungspflichten nach §§ 61 a, 64 Abs. 8 ArbGG sprechen im Regelfall gegen eine Aussetzung. Dies muss der Arbeitgeber in Kauf nehmen, wenn er sich aus dem Strafverfahren Erkenntnisse für die Begründung eines Schadensersatzanspruchs erhofft, den er im Wege der Widerklage in den Kündigungsschutzprozess eingeführt hat.

**Beschluss vom 05.07.2017 – [7 Ta 71/17](#)**

**Gerichtskosten, Teilklagerücknahme, Teilvergleich, Kostenprivilegierung**

Wird vor dem Arbeitsgericht ein Teil der Streitgegenstände vor streitiger Verhandlung zurückgenommen (hier: sog. Schleppnetzantrag) und schließen die Parteien nach streitiger Verhandlung über den

verbleibenden Teil einen verfahrensbeendenden Vergleich, so fällt keine Verfahrensgebühr nach dem Kostenverzeichnis in GKG Anlage 1 Nr. 8210 ff. an.

#### **Beschluss vom 28.08.2017 – [3 Ta 122/17](#)**

#### **Terminsgebühr, Mitwirkung an Besprechung zur Erledigung des Verfahrens, Einstellung der Zwangsvollstreckung**

1. Nach der Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3, 2 Alt. VV RVG entsteht eine Terminalsgebühr u. a. für die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind.
2. Besprechungen über die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil sind nicht auf die Erledigung des Verfahrens gerichtet. Sie gehören als Abwicklungstätigkeiten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 RVG zum Rechtszug der Hauptsache und sind durch die in der Hauptsache angefallenen Gebühren abgegolten.
3. Wird der Rechtsstreit nach Einspruch gegen ein Versäumnisurteil an das Arbeitsgericht wegen sachlicher Unzuständigkeit verwiesen, entsteht die Terminalsgebühr für den Bevollmächtigten des säumigen Beklagten mit Wahrnehmung des Einspruchstermins vor dem Arbeitsgericht.
4. Mit dieser Terminalsgebühr ist die Tätigkeit gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 RVG mit abgegolten. Eine Erstattung der Terminalsgebühr gemäß § 12 a Abs. 1 Satz 3 ArbGG durch den Kläger scheidet aus, da sie nicht vor den ordentlichen Gerichten entstanden ist.

#### **Beschluss vom 24.10.2017 – [4 Ta 193/17](#)**

#### **Prozesskostenhilfe Mutwilligkeit**

Rechtsfolge einer mutwilligen Erhebung einer weiteren Klage statt einer gebotenen Klageerweiterung ist, dass Prozesskostenhilfe gänzlich zu verweigern ist. Für eine Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beschränkung auf die entstandenen Mehrkosten besteht keine Rechtsgrundlage.

#### **Beschluss vom 21.11.2017 – [1 Ta 227/17](#)**

## **Personalnachrichten**

- 01.01.2018 **RiArbG Nadja Abou Lebdi**, Arbeitsgericht Köln, ist bis zum 31.12.2018 an das Verwaltungsgericht Köln abgeordnet, um die Bearbeitung von Asylsachen zu unterstützen.
- 01.01.2018 **Richter Philipp Busch**, Arbeitsgericht Köln, ist dem Arbeitsgericht Aachen zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen worden.
- 15.09.2017 **Herr Dr. Daniel Krämer**, zuvor als Rechtsanwalt tätig, ist zum Richter ernannt und dem Arbeitsgericht Köln zugewiesen worden.
- 01.09.2017 **RAFr Claudia Weiß**, Geschäftsleiterin des Arbeitsgerichts Köln, ist als Dozentin/hauptamtliche Lehrkraft an die Fachhochschule für Rechtspflege NRW sowie an das Ausbildungszentrum der Justiz NRW abgeordnet worden.
- 01.09.2017 **RAM Günther Jansen-Blankenberg**, Geschäftsleiter des Arbeitsgerichts Aachen, ist an das Arbeitsgericht Köln abgeordnet worden und nimmt die Aufgaben des Geschäftsleiters wahr.
- 01.09.2017 **RiArbG Dr. Daniel Faulenbach**, Arbeitsgericht Bonn, ist bis zum 28.02.2019 für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesarbeitsgericht abgeordnet worden.
- 01.09.2017 **RiArbG Teresa Schwarz**, Arbeitsgericht Köln, ist zur Unterstützung an das Arbeitsgericht Aachen abgeordnet worden.

# News aus dem LAG-Bezirk Köln

## Landesweite Informationswoche zum Arbeitsrecht

Anfang Oktober 2017 fand auf Initiative des Ministers der Justiz, Biesenbach, bei den Arbeitsgerichten in Nordrhein-Westfalen eine landesweite Informationswoche zum Arbeitsrecht statt. In Informationsveranstaltungen, Diskussionsrunden oder in persönlichen Gesprächen standen Richter und Mitarbeiter der Gerichte, Rechtsanwälte und Verbände vor Ort bei den Arbeitsgerichten in Nordrhein-Westfalen interessierten Unternehmen und Bürgern zu aktuellen rechtlichen Fragen rund um den Arbeitsplatz zur Verfügung. Auch bei alle Gerichten in unserem Bezirk fanden Veranstaltungen statt.

Das **Arbeitsgericht Bonn** lud am 04. Oktober 2017 seine ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zum Tag des Arbeitsrechts ein. Der Direktor des Arbeitsgerichts Bonn, Löhr-Steinhaus, begrüßte die Gäste. Nach einem kurzen Überblick über die Besonderheiten eines arbeitsgerichtlichen Gütertermins von Richterin am Arbeitsgericht Pilartz referierte der stellvertretende Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bonn/Rhein-Sieg Krämer über gefährliche Fallen beim Zugang von Kündigungen. Er berichtete über einige kuriose Fallgestaltungen "aus dem wahren Leben" wie beispielsweise einem gefräßigen Hund hinter dem Briefschlitz. Die anschließend engagiert geführte Diskussion klang bei Kuchen und Kaffee – auf Wunsch auch Frikadellen und Kölsch – aus.

Das **Arbeitsgericht Köln** bot einen "Tag der Berufsschulen" an. An vier verschiedenen Stationen erhielten die Schüler von Richterin am Arbeitsgericht Naumann, Richter am Arbeitsgericht Kottlewski, Richter am Arbeitsgericht Dr. Fabricius und Richter am Arbeitsgericht Lennarz Informationen über ihre Rechte und Pflichten im Ausbildungsverhältnis und die Arbeitsgerichtsbarkeit. Zudem hatten sie die Möglichkeit, bei Richterin Gründel und Richter am Arbeitsgericht Dr. Tiedemann eine Güteverhandlung zu besuchen. Abschließend fand eine von Richterin am Arbeitsgericht Abou Lebdi und Richter am Arbeitsgericht Brand geführte Diskussionsrunde unter dem Motto "Wie würden Sie entscheiden?" statt, bei der arbeitsrechtliche Fälle erörtert wurden.

Am 05. Oktober fand beim **Arbeitsgericht Siegburg** eine Vortragsveranstaltung statt; Richterin am Arbeitsgericht Dr. Roebbers referierte über "Aktuelles zum AGG" und die Richterin am Arbeitsgericht Hölischer zum Thema "Arbeitsrecht und soziale Medien". Anschließend sprachen Herr Kratzsch vom Arbeitgeberverband Chemie Rheinland zum Thema „Arbeitsrecht im demografischen Wandel – Lösungsansätze der chemischen Industrie“ sowie Kopyla-Krämer vom DGB Rechtsschutz Köln zum Thema "Prozessführung aus Sicht der gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertretung".

Am 06. Oktober wurde beim **Arbeitsgericht Aachen** ein fingierter Kammertermin verhandelt und durch thematisch darauf abgestimmte Vorträge ergänzt. Das Thema "Arbeitsrecht und Krankheit" lockte zahlreiche Besucher in den alten Schwurgerichtssaal, die zunächst den Vortrag von Richter am Arbeitsgericht Dr. Hövelmann zum Thema "Voraussetzungen und Fallstricke von krankheitsbedingten Kündigung" mit Interesse verfolgten. Anschließend wurden die gerade erlangten Grundlagen im schauspielerisch dargebotenen Fall angewendet und die Entscheidung verkündet. Der sich daran anschließende Vortrag vom Direktor des Arbeitsgerichts Aachen, Dr. Brondics zum Thema "Entgeltfortzahlung" rundete die Veranstaltung ab.

Den Abschluss der Veranstaltungen zur Woche des Arbeitsrechts bildete die Diskussionsrunde zum Thema "Arbeitszeiten im digitalen Wandel – Vernetzung oder Entgrenzung?" zur Arbeitszeit und Industrie 4.0 beim **Landesarbeitsgericht Köln**. Nach der Einführung durch den Minister der Justiz, Biesenbach, zu den grundlegenden Veränderungen, die die fortschreitende Digitalisierung auf die Arbeitswelt haben wird, folgte eine angeregte Diskussion unter Moderation von Vizepräsident Dr. Gäntgen zu den zukünftigen Herausforderungen. Neben der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Schmidt, erläuterten die Abteilungsleiterin Recht beim DGB-Bundesvorstand Nielebock, Prof. Dr. Schiefer von Unternehmer NRW, der Geschäftsführer des Gesamtbetriebsrats der Ford Werke Kingler und der stellv. Vorsitzende des Bundesverbandes Deutsche Startups Schubert ihre Sichtweisen. Zum Abschluss der Veranstaltung überreichte Präsident Dr. vom Stein Minister Biesenbach ein Exemplar der Bilddokumentation, die der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen anlässlich der Umgestaltung des Gebäudes in der Blumenthalstraße erstellt hatte.

## EUREKA-Fach beim Arbeitsgericht Aachen

Seit dem 13. November 2017 arbeitet das Arbeitsgerichts Aachen als Pilotgericht im Kölner Bezirk mit EUREKA-Fach. Das Aktenbearbeitungsprogramm SHARK ist nun schon fast Geschichte: Alle Daten sind in das neue Programm übernommen worden, die Arbeit geht nahtlos weiter. Mit EUREKA-Fach steht ein

modernes Fachprogramm zur Verfügung, das alle nötigen Funktionen zur Bearbeitung arbeitsgerichtlicher Verfahren enthält.

Für das Jahr 2018 ist der Roll-Out bei den anderen Gerichten im Bezirk vorgesehen.

## Terminvorschau

### Arbeitsgericht Aachen

**Neujahrsempfang** des Anwaltverein Aachen und des Arbeitsgerichts Aachen **16.01.2018, 16.30 Uhr**

### Bonner Anwaltverein

**"Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum Arbeitsrecht"** Prof. Dr. Sudabeh Kamanabrou, Universität Bielefeld **31.01.2018, 18.00 – 20.00 Uhr**

**"Der Leiharbeitnehmer und die damit verbundenen arbeitsrechtlichen Probleme"** Prof. Dr. Heinz Gussen, RA und FA für Arbeitsrecht **21.02.2018, 19:00 – 21:00 Uhr**

**"Datenschutzgrundverordnung und Beschäftigtendatenschutz"** Dr. Matthias Lachenmann, RA **11.04.2018, 19.00 – 21.00 Uhr**

Weitere und aktuelle Informationen finden Sie unter [www.bonner-anwaltverein.de](http://www.bonner-anwaltverein.de)

### Kölner Anwaltverein

**Jahresempfang** des Kölner Anwaltvereins bei den Kölner Arbeitsgerichten **13.03.2018, 17:00 Uhr**, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln

**"Insolvenzrecht: Basics für Arbeitsrechter"** Dr. Thomas Banse, RA, **03.05.2018, 18:00 – 20:00 Uhr**

**"Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung und praktische Handhabung"** Dr. Gunther Mävers, RA **15.05.2018, 17:00 – 20:15 Uhr**

**"AÜG-Reform: aktuelle Entwicklungen und erste Erfahrung in der Praxis"** Dr. Alexander Bissels, RA **12.06.2018, 18:00 – 20:00 Uhr**

**"Update Kündigungsschutz"** Prof. Dr. Vossen, Richter am LAG a.D. **04.07.2018, 16:00 – 20:15 Uhr**

**"Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht"** **16.11.2018 13:00 – 20:30 Uhr, 17.11.2018 09:00 – 18:30 Uhr**

Weitere Informationen finden Sie unter [www.kav-seminare.de](http://www.kav-seminare.de)

Herausgeber:  
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,  
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,  
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356  
E-Mail: [newsletter@lag-koeln.nrw.de](mailto:newsletter@lag-koeln.nrw.de)

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#) (NRWE).  
Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit abbestellen.